

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER RECYCLINGHÖFE UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN

Stand: 01.04.2009





Recyclinghofsatzung

Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren vom 09.12.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 44 vom 16.12.2004) zuletzt geändert am 04.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 12 vom 19.03.2009)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung (GVBl. I, S. 183),
- §§ 13- 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618),
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173) in der Fassung vom 20.12.2004 (GVBl. I, S. 506),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54),
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wetteraukreis betreibt für die privaten Haushalte des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushalte der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle Recyclinghöfe in Niddatal/Ilbenstadt, Echzell/Grund-Schwalheim und Bad Nauheim.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushalten außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - a) Sperrmüll
 - b) Korken
 - c) Metall
 - d) Flachglas
 - e) Grünabfall
 - f) Bauschutt
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Elektrokleingeräte
 - i) Elektrogroßgeräte
 - j) Kühlgeräte
 - k) PKW- und Motorradreifen
 - l) Behälterglas
 - m) Leichtverpackungen
 - n) Altkleider



- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushalten sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektrogeräte im Sinne des Absatzes 2 h) bis j) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 h) und i) genannten Elektrogeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

§ 2 Benutzung

- (1) Die vom Wetteraukreis bereitgestellten Recyclinghöfe stehen zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und dürfen nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall vom Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige /Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.



§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Metall, Flachglas, Bauschutt, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.
- (2) Hierfür gelten folgende Gebührensätze:
- | | | |
|------------------------------|--------------------------|--------|
| 1. Sperrmüll | je angefangene Kilogramm | 0,20 € |
| 2. Metall | je angefangene Kilogramm | 0,00 € |
| 3. Flachglas | je angefangene Kilogramm | 0,00 € |
| 4. Grünabfälle | je angefangene Kilogramm | 0,06 € |
| 5. Bauschutt | je angefangene Kilogramm | 0,05 € |
| 6. Papier, Pappe, Kartonagen | je angefangene Kilogramm | 0,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (4) Für die unter § 1 Absatz 2 b); h) bis j) und Absatz 2 l) – o) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Sollte aus rechtlichen und / oder technischen Gründen an den Recyclinghöfen nicht in 1-Kilogramm-Schritten gewogen werden könne, so wird in 2-Kilogramm Schritten ermittelt, d. h. es wird auf die nächste gerade Zahl aufgerundet und mit der Gebühr nach Absatz 2 multipliziert.

§ 5

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung des Wetteraukreises vom 08.12.1999, die Gebührensatzung vom 08.12.1999 sowie der Organisationsplan vom 08.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Friedberg, den 04.02.2009

Bardo Bayer	Joachim Arnold
Dezernent für den Abfallwirtschaftsbetrieb	Landrat